



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1993	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Glieder-Nr	Datum	Inhalt	Seite
2120	18. 3. 1993	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)	136
2124			
2126			

2120

2124
2126

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)

Vom 18. März 1993

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Alten- und Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 386), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Sozialmedizinische Assistentinnen und Sozialmedizinische Assistenten (SMA) werden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztinnen und Ärzte in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Gesundheitsämter in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und des Berichtswesens tätig.

(2) Die SMA-Ausbildung soll zu verantwortlicher Mitwirkung bei Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen, Krankheiten und Behinderungen befähigen.

§ 2

Aufgabengebiet

Die Ausbildung soll befähigen, in der Gesundheitsvorsorge und -förderung, der Gesundheitspflege und -hilfe sowie in der regionalen Gesundheitsberichterstattung tätig zu sein. Hierzu zählen insbesondere Vorbereitung zu und Mitwirkung bei

- epidemiologischen Untersuchungen
- Impfungen
- Schwangerenvorsorge, Familien-, Mütter-, Raucher-, Gewichts- und Ernährungsberatung
- aufsuchender sozialmedizinischer Beratung in Risiko- und Randgruppen
- Zusammenstellung und Einsatz gesundheitserzieherischer Medien und Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Untersuchung und Beratung aus Anlaß von
 - Funktions- und Entwicklungsstörungen
 - körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder
 - Suchtgefährdungen
- Dokumentation und Aufbereitung amtlicher Berichte und Statistiken sowie von Untersuchungs- und Befragungsdaten.

§ 3

Ausbildungsverhältnis

(1) Ausbildungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Das Ausbildungsverhältnis kann während der ersten drei Monate jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche gekündigt werden, danach bei Fortfall der Voraussetzungen des § 5 Nr. 2

§ 4

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in

1. eine achtmonatige praktische Unterweisung und
2. einen theoretischen Lehrgang von mindestens viermonatiger Dauer und mindestens 420 Unterrichtsstunden.

(2) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Ausbildungsdauer angerechnet.

(3) Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte

vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger oder eine andere gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes besitzt.

§ 6

Zulassungsverfahren

Dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5.

Der Nachweis nach Nummer 3 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 7

Praktische Unterweisung

(1) Während der praktischen Unterweisung müssen die Praktikanten und Praktikantinnen mit den SMA-Aufgaben vertraut gemacht werden; sie soll von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die praktische Unterweisung besteht aus fachbezogener Unterweisung an folgenden Stellen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gesundheitsamt | 3,0 Monate |
| 2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses | 1,5 Monate |
| 3. Einrichtung für Körperbehinderte | 1,5 Monate |
| 4.1 Kinderkrankenhaus, pädiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder | |
| 4.2 Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses | 2,0 Monate |

(3) Die Praktikanten und Praktikantinnen haben ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters stehen, sind von dem Leiter der jeweils ausbildenden Einrichtung abzuzeichnen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem theoretischen Lehrgang ist nach den Mustern der Anlage 2 und 3 nachzuweisen.

(5) Der Inhalt der praktischen Unterweisung ergibt sich aus Anlage 4. Die Ausbildungsbehörde bestimmt die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte.

(6) Auf die praktische Unterweisung kann auf Antrag eine in einer anderen Ausbildungsbehörde begonnene Ausbildung oder eine vergleichbare Tätigkeit angerechnet werden. In Ausnahmefällen können praktische Unterweisungsabschnitte bis zu höchstens 2 Monaten auch nach der Teilnahme am theoretischen Lehrgang abgeleistet werden. Hierüber entscheidet der Ausbildungsleiter.

§ 8

Lehrgang

Der theoretische Lehrgang (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie) durchgeführt; er schließt mit der Prüfung als SMA ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung insgesamt mindestens vier Monate.

Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus dem Lehrstoffplan der Anlage 5.

Anlage 1

Anlage 2
Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

§ 9

Prüfungsfächer

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie erstreckt sich auf die in Anlage 5 genannten Unterrichtsfächer.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für SMA abgelegt.

(2) Die Prüfung wird abgenommen von

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten als vorsitzführendem Mitglied und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die den Lehrgang in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(3) Der Regierungspräsident Düsseldorf bestellt auf Vorschlag der Akademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretung auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Prüfung ist nichtöffentlich; die leitende Kraft der Akademie, die Lehrgangsleitung und Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Zutritt.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrgangs über die Ausbildungsbehörde an das vorsitzführende Mitglied zu richten. Dem Antrag sind das Berichtsheft über die praktische Unterweisung sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an den einzelnen Abschnitten der praktischen Unterweisung und am theoretischen Lehrgang beizufügen.

(2) Das vorsitzführende Mitglied entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt im Benehmen mit dem Leiter der Akademie die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung der Prüfung wird spätestens 7 Kalendertage vorher erteilt; sie kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, fehlende Nachweise vor Prüfungsbeginn nachzureichen.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten (Bearbeitung von Fragen oder Themen). Für jede Aufsichtsarbeit stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Über Aufgaben, Hilfsmittel und Aufsichtsführung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

Anlage 6 (3) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift nach Anlage 6.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer nach Anlage 5 erstrecken.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen. Die auf jeden Prüfling entfallende Prüfungszeit soll bis zu 30 Minuten betragen. Der Prüfungsausschuß hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

§ 14

Niederschrift

Anlage 7 Über die Prüfung fertigt das vorsitzführende Mitglied eine Niederschrift nach Anlage 7 für jeden Prüfling; in ihr

werden die Prüfungsgegenstände, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten vermerkt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern unbeschadet der §§ 12 Abs. 4 und 19 Abs. 1 wie folgt:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 = mangelhaft | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 6 = ungenügend | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierzu werden die Noten der schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils 25 v. H., die mündlichen Noten zu den 5 Unterrichtsfächern mit einem Anteil von jeweils 10 v. H. berücksichtigt.

Dabei lautet die Gesamtnote

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| „sehr gut“ | bei Werten unter 1,2. |
| „gut“ | bei Werten von 1,2 bis unter 2,2. |
| „befriedigend“ | bei Werten von 2,2 bis unter 3,2. |
| „ausreichend“ | bei Werten von 3,2 bis 4,2. |
| „nicht bestanden“ | bei Werten über 4,2. |

§ 16

Bestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

(2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Das vorsitzführende Mitglied entscheidet über eine weitere Teilnahme des Prüflings am theoretischen Unterricht.

(3) Zur Wiederholungsprüfung hat der Prüfling sich entsprechend § 11 zu melden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute SMA-Prüfung nicht zulässig.

§ 17

Zeugnisse und Mitteilungen

(1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nichtöffentlich.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 8.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid nach § 15 Abs. 2 mit Angabe der Einzelnoten.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

§ 18

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund und nur einmal zulässig; er bedarf der Genehmigung des vorsitzführenden Mitglieds. Der

Anlage 8

Prüfling hat diesem die Gründe mitzuteilen. Bei Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Nicht genehmigtes Fernbleiben von einem Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

§ 19

Ordnungsverstöße

(1) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht er eine Täuschung, kann die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung das vorsitzführende Mitglied nach Anhörung der Aufsichtspersonen.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nichtbestanden erklären.

§ 20

Einsicht

Dem Prüfling ist auf Antrag nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften fünf Jahre aufzubewahren.

§ 21

Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Sozialmedizinischer Assistent“ oder „Sozialmedizinische Assistentin“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 22

Erlaubnis

Anlage 9 § 21 Die Akademie erteilt auf Antrag die Erlaubnis nach § 21 nach Anlage 9, wenn

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich beendet und
2. die zur Ausübung des Berufs erforderliche Gesundheit und Zuverlässigkeit gegeben sind.

(2) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige

ge Ausbildungsbestätigung/Erlaubnis, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

§ 23

Europarechtliche Bestimmungen für andere Berufe

(1) § 22 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie vom 25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574), geändert durch Verordnung vom 25. September 1990 (GV. NW. S. 582), und § 22 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 436), geändert durch Verordnung vom 25. September 1990 (GV. NW. S. 582), erhalten jeweils folgende Fassung:

„Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung/Erlaubnis, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.“

(2) § 16 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen vom 9. August 1988 (GV. NW. S. 348) erhält folgende Fassung:

„Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung oder bestandene staatliche Prüfung als Desinfektor gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung/Erlaubnis, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.“

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-PO) v. 25. 6. 1974 (MBl. NW. S. 914/SMBL. NW. 2120) außer Kraft. Eine bereits begonnene Ausbildung wird nach den bisherigen Vorschriften beendet.

Düsseldorf, den 18. März 1993

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 3)**Berichtsheft**

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle/ Einrichtung	Datum		Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Leiters der Dienst- stelle Einrichtung oder des von ihm Beauftragten
	von	bis		

.....
(Ausbildungsbehörde)**Bescheinigung
über die praktische Unterweisung**

Ausbildungsstelle:

Herr/Frau

.....
.....
hat von bisan der praktischen Unterweisung regelmäßig teilgenommen. Sie. Er hat in dieser Zeit ganztätig mitgearbeitet und ein
Berichtsheft geführt¹⁾.

Die Unterweisung ist nicht/von bis

wegen unterbrochen worden.¹⁾....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 4)

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Auf'm Hennekamp 70
4000 Düsseldorf

**Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang**

Herr/Frau

hat an dem theoretischen Lehrgang für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen

vom bis mit Erfolg teilgenommen

Der theoretische Lehrgang ist nicht von bis
wegen unterbrochen worden.')

Düsseldorf, den

(Siegel der Akademie)

.....
.....
.....

Ausbildungsplan für die Praktische Ausbildung

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen Fachrichtung
1. Gesundheitsamt (3 Monate)	Einführung in Struktur und Aufgabenbereiche des ÖGD einschließlich Rechtsgrundlagen; berufspraktische Einweisung in Haushaltsrecht, Verwaltungs- und Bürokunde; Einführung in Funktion und Arbeitsweise verschiedener Fürsorge- und Beratungsstellen zur Gesundheitspflege und -hilfe; Anleitung und praktische Mitarbeit an Einzelaufgaben zur Gesundheitsvorsorge, Berichtswesen und Dokumentation
2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses (1,5 Monate)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit psychisch Kranken; Einführung in gruppentherapeutische Techniken und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
3. Einrichtung für Körperbehinderte (1,5 Monate)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit Körperbehinderten; Einführung in Körperbehindertenpflege und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
4. Kinderkrankenhaus oder pädiatrische Fachabteilung des Krankenhauses (max. 2 Monate, gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Kinder
oder	oder
Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses (max. 2 Monate, gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Erwachsener

Anlage 5
(zu § 8)**Lehrstoffplan
für den theoretischen Lehrgang****Übersicht**

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Berufspraktische Rechts- und Verwaltungskunde	
– ÖGW, Gesundheitsfachverwaltung (u.a. Institutionen, Behördenorganisation, Rechts- und Fachaufsicht)	20
– allgemeine Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens, des Dienstrechts und der Berufskunde	20
– gesundheitsbezogene Rechtsgrundlagen, soziales Sicherungssystem	20
– allgemeine Grundlagen der Sozial- und Jugendhilfe	<u>20</u>
	80
2. Epidemiologisch bedeutsame Krankheiten und Gesundheitsrisiken	
– Epidemiologie nichtübertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs, psychische und altersbedingte Beeinträchtigungen, gesundheits-schädigendes Verhalten)	16
– Epidemiologie übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Geschlechtskrankheiten, AIDS, Tbc, infektiöse Kinderkrankheiten)	16
– regionale Gesundheitsplanung	8
– methodische Grundlagen (u.a. epidemiologische Untersuchungs-/Befragungstechniken, Screeningansatz, Operationalisierung, Standardisierung)	<u>20</u>
	60
3. Berichtswesen und Dokumentation	
– Informationssysteme im Gesundheitsamt (u.a. im jugendärztlichen, amtsärztlichen, sozial-psychiatrischen Dienst), Datenschutz	12
– Berichts- und Dokumentationsformen (u.a. behördlicher Schriftverkehr, Registratur, Formular- und Karteiwesen)	12
– methodische Grundlagen (u.a. Datenerhebung, Codierung, EDV-Bearbeitung, deskriptive Auswertetechniken)	24
– Medizinalstatistik, regionale Gesundheitsberichterstattung	<u>12</u>
	60
4. Gesundheitsvorsorge und -förderung	
– Gesundheitsvorsorge – Angebote des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Mütterberatung, Impfungen, jugendärztliche Spezialprechstunden)	16
– Gesundheitsvorsorge – Angebote des ÖGD für Erwachsene und ältere Menschen (u.a. Schwangeren- und Familienberatung, Raucher- und Ernährungsberatung)	16
– regionale Angebote anderer Träger zur Gesundheitsvorsorge/-förderung	8
– soziologische, psychologische und pädagogische Aspekte gesundheitsbezogenen Verhaltens, Kommunikation	16
– spezielle kommunikative Fertigkeiten (u.a. Kontaktaufbau und Gesprächsführung bei Beratung und Betreuung, Auswahl und Einsatz von Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Planungstechniken)	<u>24</u>
	80
5. Gesundheitspflege und -hilfe	
– Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Spezialprechstunden, Hausbesuche)	24
– Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für ältere Menschen, Behinderte, chronisch Kranke, Drogen- und Alkoholgefährdete, psychisch Kranke, Geschlechts-, AIDS- und Tbc-Kranke (u.a. Spezialprechstunden, Hausbesuche)	40
– spezielle Rechtsgrundlagen der Sozial- und Jugendhilfe (u.a. vorbeugende Gesundheits-hilfen, nachgehende Kranken- und Behindertenhilfen, Hilfe bei Pflegefällen, chronischen Krankheiten)	24
– regionale Dienste anderer Träger der Gesundheitspflege und -hilfe	<u>12</u>
	100
Exkursionen	40
Summe	420

Der Prüfungsausschuß**Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Auswahlthema: 1.

2.

3.

Die Aufsicht führte ich.

Jedem Prüfling wurden die vollständigen Prüfungsunterlagen und die zugelassenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß die gesamte Prüfung bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch als nicht bestanden bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten:

.....

.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname:

Dauer der Abwesenheit von Uhr bis Uhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....

.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift der Aufsichtsperson)

Anlage 7
(zu § 14)**Der Prüfungsausschuß****Prüfungsniederschrift**

..... (Name, Vorname)	 (Dienstbezeichnung)
..... (Geburtsort, -datum)	 (Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136) unterzogen.

Sie/Er¹⁾ ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vom zugelassen worden.

Erstprüfung/Wiederholungsprüfung)

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorsitzführendes Mitglied:

weitere Mitglieder:

.....
.....
.....
.....

Der schriftliche Teil der Prüfung hat am stattgefunden.

Aufsichtsperson war:

Die mündliche Prüfung hat am stattgefunden.

Gegenstände der Prüfung:

.....
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

1. Schriftliche Prüfung:	Note	Anteil	Wert
Arbeit 1 =		x 0,25	
Arbeit 2 =		x 0,25	
2. Mündliche Prüfung			
Fach 1 =		x 0,1	
Fach 2 =		x 0,1	
Fach 3 =		x 0,1	
Fach 4 =		x 0,1	
Fach 5 =		x 0,1	
Summenwert			

Gesamtnote

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses):

- ☐ Die Prüfung ist bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Die Prüfung ist nicht bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden; dem Prüfling ist mitgeteilt worden, daß eine Zulassung zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht gestattet ist.

.....
(Ort) Datum)

.....
(Vorsitzendes Mitglied)

Weitere Mitglieder

.....
.....
.....

.....
.....
.....

) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage 8
(zu § 17 Abs. 2)

**Vorsitzführendes Mitglied
des Prüfungsausschusses für sozialmedizinische Assistenten**

**Zeugnis
über
die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in)**

Frau/Herr
geboren am in
hat am vor dem Prüfungsausschuß in
die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische
Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136) mit der Gesamtnote:
bestanden.

.....
(Ort) (Datum)

Vorsitzendes Mitglied
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Ort und Datum)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Sozialmedizinischer Assistent/Sozialmedizinische Assistentin

Frau/Herr

geb. am in

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

Sozialmedizinische Assistentin/Sozialmedizinischer Assistent

gemäß § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 2120) zu führen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

(Siegel)

- GV. NW. 1993 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel.: (0211) 9682 238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel.: (0211) 9682 241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck, Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5959